

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 18. April 2018 (ABl. Brandenburg 2018 Nr. 20, S. 447) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 die folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. April 2018 (ABl. Brandenburg 2018, Nr. 20, S. 447) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 lit. q) wird nach den Worten „durch den ZAB“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 6 wird nach Absatz 3 lit. q) folgende lit. r) eingefügt:
„r) Durchführung von Anlageentscheidungen auf Grundlage der Geldanlagerichtlinie des SBAZV ab einem Wert von 3.000.000 Euro je Geldanlage.“
3. In § 14 Absatz 2 lit. i) wird nach den Worten „des Zweckverbandes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. In § 14 wird nach Absatz 2 lit. i) folgende lit. j) eingefügt:
„j) Durchführung von Anlageentscheidungen auf Grundlage der Geldanlagerichtlinie des SBAZV bis zu einem Wert von 3.000.000 Euro je Geldanlage.“

II.

Diese Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ludwigsfelde, den 25. Juni 2021

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher des
Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes

(Dienstsiegel)

